



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1936

Ausgegeben am 26. August 1936

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 36	Bekanntmachung: Wohin steuert der Reichskirchenauschuß?	71
24. 8. 36	Bekanntmachung: Verfügungen des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten	74
30. 1. 36	Bekanntmachung: Kommissarische Verwaltung der Pfarrstelle in Ruffe	75
9. 4. 36	Bekanntmachung: Berufung eines kommissarischen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Ruffe	75
	Personalien	75

Bekanntmachung.

Der Oberkirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für Mecklenburg, Jahrgang 1936 Nr. 11, eine Bekanntmachung: „Wohin steuert der Reichskirchenauschuß?“ Wir geben die Bekanntmachung, der wir inhaltlich zustimmen, anbei im Wortlaut zur Kenntnis.

Lübeck, den 24. August 1936.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Wohin steuert der Reichskirchenauschuß?

Die Verlautbarungen des Reichskirchenauschusses im Mitteilungsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche v. 16. Juli 1936 (Nr. 2) und vom 14. August 1936 (Nr. 3), insbesondere die Artikel „Zur gegenwärtigen kirchlichen Lage“ und „Scheidungen und Entscheidungen“, geben uns Veranlassung, aus christlicher Verantwortung und nationalsozialistischer Haltung her-

aus in letzter Stunde unsere warnende Stimme zu erheben.

Vorausgeschickt sei, daß es weder dem Staat noch der NSDAP gleichgültig sein kann, welchen Weg die Deutsche Evangelische Kirche geht. Der Staat hat sein Interesse bereits mehrfach eindeutig bekundet. Vor allem durch seine Mitwirkung bei dem Zusammenschluß der verschiedenen Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche im Jahre 1933 und durch Erlass des Reichsgesetzes vom 24. September 1935 zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Was aber die NSDAP anbelangt, so steht die Partei als solche nach Artikel 24 des Parteiprogramms auf dem Boden eines positiven Christentums, ohne sich an bestimmte Bekenntnisse zu binden. Auch ihr kann es daher nicht gleichgültig sein, ob die Kirche in ihrer Gestaltung und in ihrer Arbeit so ausgerichtet ist, wie es den Forderungen des Artikels 24 des Parteiprogramms entspricht.

Um nun auf den Reichskirchenauschuß zu kommen, so hat dieser nach § 1 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangeli-

schen Kirche vom 3. Oktober 1935 die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und zu vertreten und Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten zu erlassen. Der Reichskirchenauschuß ist durch die vorbezeichnete Verordnung vom 3. Oktober 1935 vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eingesetzt. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten leitet seine Befugnisse aus dem Reichsgesetz vom 24. September 1935 zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche her. Welche Aufgaben sind nun staatlicherseits dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und damit auch dem Reichskirchenauschuß gesetzt? Diese Frage läßt sich eindeutig aus dem Inhalt des Reichsgesetzes vom 24. September 1935 wie folgt beantworten:

1. Das Reichsgesetz vom 24. September 1935 gibt selbst als Veranlassung für das staatliche Eingreifen den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander an, als dessen Folge das Reichsgesetz die nachstehenden Mißstände ausdrücklich bezeichnet:
 - a) Zerreißung der Einigkeit des Kirchengewisses;
 - b) Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen;
 - c) Schädigung der Volksgemeinschaft;
 - d) Gefährdung des Bestandes der evangelischen Kirche.
2. Als Zweck des staatlichen Eingriffs bezeichnet das Reichsgesetz eindeutig:
 - a) Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche;
 - b) Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln.
3. Die Aufgabe des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten geht nach dem Reichsgesetz dahin, zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Wie aus alledem klar ersichtlich, liegen die Aufgaben des Reichsministers für die kirch-

lichen Angelegenheiten und damit selbstverständlich auch des von ihm eingesetzten Reichskirchenauschusses lediglich auf dem Gebiet der äußeren Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Das erhellt auch daraus, daß die Tätigkeit des Reichskirchenauschusses nur für eine beschränkte Uebergangszeit gedacht ist, was auch in formaler Hinsicht seinen Ausdruck darin gefunden hat, daß sämtliche Verordnungen bei Einsetzung von Reichskirchenauschuß und Landeskirchenauschüssen längstens nur bis zum 30. September 1937 gelten sollen.

Um die Aufgaben des Reichskirchenauschusses noch einmal zusammenzufassen, so soll er also:

1. den Bestand der Deutschen Evangelischen Kirche sichern;
2. eine Ordnung herbeiführen, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln;
3. verhindern, daß durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander:
 - a) die Einigkeit des Kirchengewisses zerrissen wird,
 - b) die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird,
 - c) die Volksgemeinschaft geschädigt wird,
 - d) der Bestand der evangelischen Kirche gefährdet wird.

Uebersieht man die bisherige Tätigkeit des Reichskirchenauschusses unvoreingenommen, so zeigt sich leider das erschütternde Bild, daß es dem Reichskirchenauschuß nicht im entferntesten gelungen ist, die ihm gesetzten Aufgaben zu erfüllen.

Der Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander dauert mit unverminderter Heftigkeit an. Hier helfend zu wirken, hätte zur Voraussetzung gehabt, daß der Reichskirchenauschuß sich ängstlich und mit aller Sorgfalt darum bemühte, in jenem Kampf der kirchlichen Gruppen strengste Neutralität zu wahren und über den Parteien zu stehen. Der Reichskirchenauschuß hätte sich, dem ihm gewordenen staatlichen Ordnungsauftrage entsprechend, darauf beschränken müssen, die äußere

Ordnung in der Kirche wiederherzustellen und zu wahren. Statt dessen hat der Reichskirchenauschuß sich im Kirchenkampf keineswegs neutral verhalten. Er ist einseitig gegen alle Kräfte im kirchlichen Raum vorgegangen, die sich von nationalsozialistischer Haltung her um eine positiv christliche Kirche aller Deutschen und um Ueberwindung der konfessionellen Gegensätze bemühten und bemühen. Wo es ihm möglich war, hat er diese Kräfte lahmgelegt und die betreffenden Persönlichkeiten aus ihren Ämtern entsetzt. Er tut ferner alles, um die konfessionellen Gräben neu aufzureißen, die den Durchbruch der religiösen Einigung des deutschen Volkes auf positiv christlicher Grundlage hindern. Der Reichskirchenauschuß rollt in den beiden oben bezeichneten Artikeln die sogenannten Bekenntnisfragen von sich aus auf. Er stellt die irri- und irreführende Behauptung auf, er sei durch den Auftrag der Neuordnung der Kirche gehalten, an der Bekenntnisfrage nicht vorüberzugehen. Er hält es, und zwar entgegen ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, die die Selbständigkeit der Landeskirchen in Kultus und Bekenntnis verbürgen, für seine Aufgabe, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die zuständigen landeskirchlichen Organe ihrer Pflicht, das Bekenntnis zu wahren, nachkommen. Durch solches Handeln glaubt er die ihm bei seiner Einsetzung zunächst fehlende kirchliche Anerkennung gewinnen zu können. In seinen Bemühungen, sich die ihm notwendig erscheinende sogenannte kirchliche Anerkennung zu verschaffen, schreckt er nicht vor falschen tatsächlichen Angaben zurück, indem er die durch nichts begründete Behauptung aufstellt, Männer, die bei der Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche kein Amt und keinen Auftrag hätten, verfolgten die Absicht, mit allen Kräften den Gedanken einer Nationalkirche, wie sie die Thüringer D. C. propagierten, zu fördern. Dadurch suchten Reichsbischof Ludwig Müller und die Männer, deren Kirchenleitung mit ihm und unter ihm gescheitert sei, sich erneut an die Macht zu bringen. Es sei schon jetzt ersichtlich, daß man eine Nationalkirche unter der Führung des entmächtigten Reichsbischofs zu errichten trachte.

Ferner behauptet der Reichskirchenauschuß zwar, er sei nicht geneigt, theologische Festlegun-

gen vorzunehmen in einer Zeit, in der in unserer Kirche noch vieles in Fluß sei. Aber in eben dieser Zeit erklärt er, daß eine Richtung, die die Gedanken der Thüringer D. C. vertrete, innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche kein Recht auf Kirchenleitung habe. Woher nimmt der Reichskirchenauschuß das Recht, hier Entscheidungen nach Art päpstlicher Erklärungen *ex cathedra* zu fällen? Was geschieht hier anderes, als die Einigkeit des Kirchengewisses zu zerreißen und die Volksgemeinschaft zu schädigen?

Aber damit nicht genug. Statt dafür zu sorgen, daß der Bestand der Deutschen Evangelischen Kirche gesichert wird, statt eine Ordnung herbeizuführen, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen zu regeln, erklärt der Reichskirchenauschuß, daß, solange in Landeskirchen, wie Thüringen und Mecklenburg, keine Kirchenauschüsse eingesetzt seien, man in diesen Kirchen mit zwei Kirchenregimentern rechnen müsse, von denen das eine von dem jeweiligen Bruderrat der sogenannten Bekenntnisfront getragen werde. Der Reichskirchenauschuß könne den dem betreffenden Bruderrat unterstehenden Geistlichen und Gemeinden nicht zumuten, sich dem ordnungsmäßigen Kirchenregiment der Landeskirche zu unterstellen. Dabei hat in den beiden bezeichneten Landeskirchen der sogenannte Bruderrat der Bekenntnisfront niemals irgend welche kirchenregimentlichen Befugnisse gehabt. Andererseits sind die bestehenden Kirchenregierungen in Mecklenburg und Thüringen vom Staat von jeher als legal anerkannt und ist der Bestand dieser Landeskirchen bis heute niemals gefährdet gewesen. Die Erklärung des Reichskirchenauschusses kann mithin nichts anderes bedeuten, als die Provokation von Ungehorsam und Disziplinwidrigkeit. Der Reichskirchenauschuß, der vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eindeutig als Organ der Ordnung berufen ist, sorgt also unter Mißachtung des staatlichen Ordnungsauftrages für Unordnung, Uneinigkeit und Unfrieden. Damit verleugnet der Reichskirchenauschuß selbst die ureigenste Aufgabe, der er überall erst seine Existenz verdankt. Wir sehen uns außerstande, solange diese unerhörten Zustände

nicht beseitigt sind, zum Reichskirchenauschuß Vertrauen zu haben und mit ihm zusammenzuarbeiten. Unser Ziel bleibt nach wie vor die lebendige Gestaltung der Kirche Jesu Christi im Dritten Reich als einer positiv christlichen Volkskirche aller Deutschen im Geiste und im Sinne des deutschen Reformators Dr. Martin Luther.

Schwerin, den 19. August 1936.

Der Oberkirchenrat

Schulz Dr. Schmidt zur Nedden
Dr. Heepe

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Verfügungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in Abschrift bekannt.

Lübeck, den 24. August 1936.

Der Kirchenrat

der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G. I 17 809/36

Berlin W 8, den 21. August 1936.

Ich habe Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß nach § 3 meiner Verordnung vom 2. Dezember 1935 (RGBl. S. 1370) die Uebernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig ist. Ich muß Sie deshalb ersuchen, die Ausübung solcher Befugnisse zu unterlassen. Kirchenregimentliche Befugnisse mit öffentlich-rechtlicher Wirkung können allein von der im Amt befindlichen Kirchenregierung ausgeübt werden, die im vertrauensvollen Verhältnis zur Landesregierung steht. Der Reichskirchenauschuß kann Sie nach der in Geltung stehenden Rechtslage zur Ausübung dieser Befugnisse nicht ermächtigen und hat dies auch —

wie ich mich überzeugt habe — durch seine bisherigen Äußerungen über das Kirchenregiment in Thüringen nicht tun wollen.

Ich behalte mir auch weiterhin vor, auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 in entsprechender Verbindung mit dem Reichskirchenauschuß und dem Landeskirchenrat Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Sicherstellung des kirchlichen Anliegens der nicht in dem jetzigen Kirchenregiment vertretenen kirchlichen Gruppen zu gewährleisten. Es ist Ihnen bekannt, daß ich hiermit schon befaßt bin.

Im Auftrage:

gez. Herm. von Detten.

An Herrn Pfarrer Bauer, Gotha.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G. I 17 809/36

Schnellbrief.

Berlin W 8, am 21. August 1936.

Ich habe Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß nach § 3 meiner Verordnung vom 2. Dezember 1935 (RGBl. S. 1370) die Uebernahme kirchenregimentlicher oder kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig ist. Ich muß Sie deshalb ersuchen, die Ausübung solcher Befugnisse zu unterlassen. Kirchenregimentliche Befugnisse mit öffentlich-rechtlicher Wirkung können allein von der im Amt befindlichen Kirchenregierung ausgeübt werden, die im vertrauensvollen Verhältnis zur Landesregierung steht. Der Reichskirchenauschuß kann Sie nach der in Geltung stehenden Rechtslage zur Ausübung dieser Befugnisse nicht ermächtigen und hat dies auch — wie ich mich überzeugt habe — durch seine bisherigen Äußerungen über das Kirchenregiment in Mecklenburg nicht tun wollen.

Ich behalte mir auch weiterhin vor, auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 in entsprechender Verbindung mit dem Reichskirchenauschuß und dem Oberkirchenrat

Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Sicherstellung des kirchlichen Anliegens der nicht in dem jetzigen Kirchenregiment vertretenen kirchlichen Gruppen zu gewährleisten. Es ist Ihnen bekannt, daß ich hiermit schon befaßt in.

Im Auftrage:
gez. Herm. von Detten

In Herrn Pfarrer Beste, Neu-Buckow
(Meckl.)

Bekanntmachung.

Der Pastor Rudolf Scheuer in Behlendorf ist mit der kommissarischen Verwaltung der Pfarrstelle in Ruffe beauftragt.

Lübeck, den 30. Januar 1936.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck habe ich mit sofortiger Wirkung den Pastor Rudolf Scheuer in Behlendorf zum kommissarischen

Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Ruffe berufen.

Lübeck, den 9. April 1936.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Personalien.

Berufen:

am 30. Dezember 1935 Pastor Rudolf Scheuer, bisher in Darmstadt, als Pastor der Kirchengemeinde Behlendorf.

Eingeführt:

am 5. Januar 1936 Pastor Adolf Riege, bisher in Farge bei Bremen, als Pastor der Dom-Kirchengemeinde;

am 26. Januar 1936 Pastor Rudolf Scheuer, bisher in Darmstadt, als Pastor der Kirchengemeinde Behlendorf.

In den Ruhestand versetzt:

zum 1. April 1936 Hauptpastor D Alfred Stülcken (St. Lorenz) auf seinen Antrag.

Gestorben:

am 29. Dezember 1935 Pastor Hans Borkenhagen in Ruffe;

am 24. Februar 1936 Hauptpastor i. R. Karl Boelke, früher Hauptpastor an St. Petri;

am 8. August 1936 Hauptpastor i. R. Georg Legtmeyer, früher Hauptpastor an St. Jakobi.

Seite 76
(Leerseite)